

Erläuterungen

zur Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2009 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2011 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2011 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindestbeitrag.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung "Verordnung 11" entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 09 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 26. September 2008 [SR 831.108, AS 2008 4715]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Zu Art. 1

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Art. 6 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2011 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 11). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 160 Franken: 13 920 Franken x 4 = 55 680 Franken oder aufgerundet 55 700 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt 9 300 Franken. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden werden grösstenteils durch die mit der Erhöhung des Mindestbeitrags verbundenen kompensiert.

Zu Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) und freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Artikel 10 Absatz 1 AHVG erklärt Artikel 9^{bis} AHVG für anwendbar, so dass der Bundesrat auch den Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige dem Rentenindex anpassen kann. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2011 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2009 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 382 Franken auf 387 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), derjenige der EO beträgt unverändert 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 475 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 11 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 764 Franken auf 774 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt neu 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 904 Franken.

Zu Art. 3

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 11 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 160 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 1,8 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 765 Mio. Franken. Davon gehen 170 Mio. zur Last des Bundes.

Zu Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1.1.2011 wird die Minimalrente von 1 140 Franken auf 1 160 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 1,8 % entspricht (Bemerkung: Für 2009 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1 134,4 Franken betragen). Die auf den 1.1.2011 festgesetzte Minimalrente von 1 160 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 210,9 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Zu Art. 5

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 5 Abs. 3 ELG).

Zu Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der Mindestbeitrag für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige wird von 64 Franken auf 65 Franken erhöht, derjenige für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige von 128 Franken auf 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Zu Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der Mindestbeitrag entspricht demjenigen gemäss der vom Bundesrat am 18. Juni 2010 verabschiedeten Änderung der EO, die eine befristete Anhebung des EO-Beitragssatzes von 0,3 auf 0,5 Prozent vorsieht. Der Mindestbeitrag wird darin auf 23 Franken festgesetzt. Neben der in der Änderung der EO begründeten Erhöhung erfährt der EO-Mindestbeitrag keine weitere auf die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung zurückzuführende Änderung. Insofern allerdings die Verordnung 11 die Verordnung 09 ersetzt, muss der Mindestbeitrag erwähnt werden.

Zu Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 11 ersetzt die Verordnung 09. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 09 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Zu Art. 11

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 11 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 9 ist zu befristen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 11 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag - beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 11 nicht mehr berücksichtigt wird.

Beilage: Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2011“



Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2011

1. AHV/IV Rentenanpassung : Festgelegte (Verordnung) und effektive Werte

Für die AHV/IV Rentenanpassung im 2009 waren Anfang Juni 2008 alle Mitglieder des mathematischen Ausschusses mit einer Erhöhung der Minimalrente von 1105 Franken auf 1135 Franken einverstanden. Die Prognosen vom Juni 2008 wurden dann aufgrund der jüngsten Entwicklung der Konsumentenpreise, insbesondere der Preise für Erdölprodukte, nach oben korrigiert. An ihrer Sitzung vom 3. Juli 2008 schlug (mit 7 zu 5 Stimmen) die Eidg. AHV/IV-Kommission dem Bundesrat vor, die Minimalrente auf 1140 Franken festzulegen. Der Bundesrat hat am 26. September 2008 beschlossen, die Minimalrente **auf 1140 Franken** zu erhöhen. Diesem Rentenniveau entsprechen gemäss der Verordnung 09 (s. AHVV) ein Dezemberstand 2008 des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 104.7 Punkten (Basis Dez. 2005=100) und ein Stand des Lohnindex (2008) von 2216 Punkten (Basis Juni 1939=100). Der Rentenindex wurde bei 207.3 Punkten festgehalten, was einer Minimalrente von 1140 Franken entsprach. Der effektive Rentenindex lag bei 206.2 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von 1134.4 Franken (gerundet auf 5 Franken : **1135 Franken**) geführt hätte (siehe Tabelle 1). Die Entwicklung der letzten Jahre (von 1995 bis 2009) sei anhand der festgelegten und der nachträglich festgestellten effektiven Werte aufgezeigt :

Tabelle 1: Minimalrente (in Franken), Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und Nominallohnindex : festgelegte und effektive Werte

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente (in Franken)	LIK Dez.	Nominallohnindex 3)	Minimalrente (in Franken)	LIK Dez.	Nominallohnindex 3)
1.1.1995	970	101.3 1)	1854	970.2	100.8 1)	1862
1.1.1997	995	103.4 1)	1910	996.1	103.6 1)	1910
1.1.1999	1005	104.4 1)	1930	1002.7	103.8 1)	1932
1.1.2001	1030	107.7 1)	1967	1026.3	107.1 1)	1963
1.1.2003	1055	108.6 1)	2042	1055.5	108.4 1)	2047
1.1.2005	1075	110.0 1)	2093	1078.0	110.5 1)	2095
1.1.2007	1105	101.3 2)	2151	1098.4	100.6 2)	2140
1.1.2009	1140	104.7 2)	2216	1134.4	103.4 2)	2219

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dezember 2005=100

3) Basis Juni 1939=100

2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2011

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preis- und Lohnindexkomponente), der sich am **Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise und dem Nominallohnindex** (ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV) im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Für den neu festzusetzenden Rentenindex sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr (2010) Schätzungen erforderlich.

2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindexes

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2011 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuern abzuschätzen. Nachforschungen bei Instituten über die zu erwartende Dezemberjahresteuern sowie über die durchschnittliche Jahresteuern zeigt Tabelle 2.

Die in Tabelle 2 Prognosen der Jahresteuern stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF, dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes. Deren Schätzungen wiesen auf eine mittlere Jahresteuern 2010 zwischen 0.8% und 1.3%; das Institut CREA liegt mit 0.3% ausserhalb dieses Bereichs. Bei der Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 liegen die Werte zwischen 0.6% und 1.6%.

Tabelle 2 : Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 und der durchschnittlichen Jahresteuern 2010 in % (**Schätzungen im Mai 2010 mitgeteilt**)

Institute ¹	Dezemberjahresteuern 2010 zu 2009 in %	Durchschnittliche Jahresteuern 2010 in %
KOF	0.9	0.9
Institut CREA	0.03 1)	0.3
BAK	0.6	0.9
UBS	1.6	1.3
CSG	1.3	1.0
BFS	- 2)	0.8
Seco	0.8	-
Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes	-	0.8 1.1 3)

1) Veränderung 4. Quartal 2010 zu 4. Quartal 2009.

2) Nicht mehr verfügbar.

3) Aktualisiert am 8. Juni 2010.

Im Rahmen des Voranschlags 2011 (vom Februar 2010) rechnete der Bundesrat für das Jahr 2010 mit einem **Jahresteuernwachstum von 0.8 %**. Dieser Eckwert ist per 8.06.2010 revidiert worden und steht **bei 1.1%** Wachstum der Jahresteuern.

Die Jahresteuern vom Januar 2010 beträgt 1.0 % (Veränderung gegenüber Vorjahresmonat), vom Februar 0.9%, vom März 1.4 %, vom April 1.4 %, vom Mai 1.1%. Im Mai 2010 erreichte die Jahresteuern einen Indexstand von 104.6 Punkten (Basis Dez. 2005=100) (Quelle: BFS).

Ausgehend von diesen Prognosen der Jahresteuern (siehe Tabelle 2) gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahresteuern im laufenden Jahr zwischen 0.8 und 1.3 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom **Dezember 2009 von 199.79 Punkten** (Basis September 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindexes somit ein Schätzintervall von:

$193.5 = (199.79 \times 1.008) / 1.041$ Punkten bis

$194.4 = (199.79 \times 1.013) / 1.041$ Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

¹ Institute: KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich); Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft).

2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindex

Der Nominallohnindex (Basis Juni 1939=100), jährlich ermittelt durch das Bundesamt für Statistik (BFS), erreichte 2008 den Stand von 2219 Punkten (Veränderung zu 2007: + 2.0 %). **Im Jahre 2009 erreichte er den Stand von 2266 Punkten** und liegt somit 2.1 Prozent über dem Indexstand von 2008. Der Nominallohnindex des Jahres 2010, der für die Rentenerhöhung 2011 massgebend ist, muss geschätzt werden.

Als Schätzung für die Nominallohnezugsrate des jeweiligen Jahres dienen normalerweise folgende Quellen.

Das BFS wertet die von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung (siehe Tabelle 3). Die vorläufige Auswertung dieser Lohnangaben vom **ersten Quartal 2010 ergibt gegenüber dem Vorjahresquartal 2009 einen Zuwachs von 1.2% Prozent.**

Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** eine **durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung**. Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex. Gegenwärtig steht diese Auswertung noch nicht zur Verfügung (Pressemitteilung Ende Juni).

Tabelle 3 : Entwicklung des Nominallohnindex, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (massgebend für die Rentenanpassung)	GAV	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum 1. Vorjahresquartal in %
2000	+ 1.3	+ 1.4	+ 0.9
2001	+ 2.5	+ 2.9	+ 2.2
2002	+ 1.8	+ 2.5	+ 2.2
2003	+ 1.4	+ 1.4	+ 1.3
2004	+ 0.9	+ 1.0	+ 0.7
2005	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.4
2006	+ 1.2	+ 1.8	-
2007	+ 1.6	+ 2.0	+ 1.6
2008	+2.0	+ 2.2 1)	+ 2.4
2009	+2.1	+ 2.6 2)	+ 2.0
2010	-	+ 0.7 3)	+ 1.2 4)

Quelle: BFS

Bemerkungen:

1) 2.2% davon 1.6% generell und 0.6% individuell zugesichert.

2) 2.6% davon 1.9% generell und 0.7% individuell zugesichert.

3) 0.7% davon 0.3% generell und 0.4% individuell zugesichert.

4) Die Zunahme basierend auf den Daten des ersten Halbjahres (2010 zu 2009) ist 1.0% (siehe Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung, BFS, 1. September 2010).

Gemäss der Lohnumfrage der UBS, die jährlich (seit 1989) bei Unternehmen aus 22 Branchen durchgeführt wird, werden die Nominallöhne nach der diesjährigen Lohnrunde **im Jahr 2010 um 0.8% steigen**. Die Befragung wurde im Oktober 2009 durchgeführt. Diese deckt Unternehmen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerverbände aus 22 Sektoren ab. Zu bemerken ist, dass die letzte UBS-Umfrage vom Oktober 2008 für die Löhne 2009 (+ 2.4 Prozent Lohnerhöhung 2009) zu hoch geschätzt wurde, im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2009 (+2.1 Prozent). Das war auch der Fall bei der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2007 (+ 2 Prozent Lohnerhöhung 2007) im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2007 (+1.6 Prozent).

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalrente von 1140 auf 1160 Franken entstehen für das Jahr 2011 765 Mio. Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 170 Millionen Franken auf den Bund entfallen :

Tabelle 5 : AHV/IV Mehrausgaben durch die Erhöhung der Minimalrente auf 1160 Franken für das Jahr 2011 (in Mio. Franken) :

Minimalrente (Franken pro Monat)	AHV-Mehrausgaben	Davon Bund (19.55%)	IV-Mehrausgaben	Davon Bund (37.7%)	AHV/IV Mehrausgaben	Davon Bund
1160	650	127	115	43	765	170

Ein Unterschied der Minimalrente von 5 Franken pro Monat verursacht 2011 eine Differenz von 162 Mio. Franken für die AHV und 29 Mio. Franken für die IV.

Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich Mehrausgaben von 5 Mio. Franken, davon tragen die Kantone 4 Mio. Franken, der Bund 1 Mio. Franken.

Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags weitgehend.

2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2011

Geht man von einer Minimalrente von **1160 Franken** aus, entspricht dies einem Rentenindex von **210.9 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2011 würde **1.8 Prozent** betragen.

Die Komponenten des Rentenindex werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente : 194.0 Punkte, entspricht einer Dezemberjahresteuern von 1.1 % bzw. einem Dezemberindexstand von 104.8 Punkten (Basis Dez. 2005=100).
- Lohnkomponente : 227.8 Punkte, entspricht einem Lohnindexstand von 2287 Punkten (Basis Juni 1939 = 100). Zuwachs 2010 gegenüber 2009 von 0.9 %.

2.6 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen

Aufgrund dieser Tatsachen haben die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidg. AHV/IV-Kommission ihre Meinung zur Anpassung der Minimalrente Anfang Juni 2010 schriftlich mitgeteilt. Sechs der sieben Mitglieder haben eine Minimalrente von 1160 Franken vorgeschlagen, ein Mitglied eine solche von 1155 Franken.

2.7 Beschluss der AHV/IV-Kommission

In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2010 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2011 beraten. Sie schlägt dem Bundesrat (einstimmig) eine Minimalrente von 1160 Franken vor. Die Minimalrente von 1160 Franken stimmt aktuell mit den Budgeteingaben überein.

Grafik 1: AHV/IV Minimalrente für 2011 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2010

Ausgangsbasis :

Lohnindex 2009 :

2266 Punkte (Basis Juni 1939=100)

Landesindex der Konsumentenpreise per Dez. 2009 (LIK) :

199.79 Punkte (Basis September 1977=100)

